

Gesetz des Slowakischen Nationalrates vom 6. Mai 1992 über das Bausparen

Der Slowakische Nationalrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL *Grundbestimmungen*

§ 1

(1) Der Zweck des Bausparens ist die Finanzierung des Wohnungsbedarfs der Bausparteilnehmer (weiter nur „Bausparer“) aus zweckgebildeten Finanzmitteln im Fonds des Bausparens.

(2) Den Fonds für Bausparen bilden:

- a) Einlagen der Bausparer,
- b) Zinsen,
- c) Dotationen aus dem Staatsbudgets der Slowakischen Republik (weiter nur „Staatsprämie“),
- d) Kreditraten,
- e) andere Quellen.

§ 2

(1) Unter Bausparen versteht man im Sinne dieses Gesetzes:

- a) die Annahme der Bauspareinlagen,
- b) die Kreditgewährung an Bausparer (weiter nur „Baukredit“).

(2) Die Tätigkeit, die mit dem Bausparen nach Abs. 1 zusammenhängt, übt die für diesen Zweck nach einer Sondervorschrift¹⁾ gegründete Bank (weiter nur „Bausparkasse“) mit Sitz in der Slowakischen Republik aus.

§ 3

(1) Die Bausparkasse ist verpflichtet, die Zinssätze für Einlagen und die Zinssätze für Baukredite so zu bestimmen, daß der Unterschied zwischen ihnen höchstens 3 % ist.

1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 21/1992 Sammlung über die Banken.

(2) Die Zinssätze für Einlagen und die Zinssätze für Baukredite können während der Dauer des Bausparvertrages nicht geändert werden.

§ 4

Der Bausparer kann eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sein, die mit der Bausparkasse einen Bausparvertrag abschließt, evtl. in wessen Namen der Vertrag abgeschlossen ist.

§ 5

(1) Die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Staatsprämie führt das Finanzministerium der Slowakischen Republik (weiter nur „Ministerium“).

(2) Das Ministerium ist berechtigt, von der Bausparkasse alle Unterlagen für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit mit den Mitteln des Fonds für das Bausparen zu verlangen.

§ 6

Die Zentralevidenz der Bausparverträge führt das Ministerium oder ein durch das Ministerium festgesetztes Subjekt. Das Ziel dieser Evidenz ist vor allem, die Berechtigung der Ansprüche der Sparer auf die Staatsprämie zu überprüfen.

ZWEITER TEIL *Bausparbedingungen*

§ 7

(1) Das Bausparen führt die Bausparkasse aufgrund der ausgegebenen Prinzipien durch, die vor allem enthalten müssen:

- a) Arten des Bausparens und die Bedingungen für Vertragsabschlüsse,
- b) Zusammensetzung des Fonds für das Bausparen, das Verfahren bei der Gewährung des Bauspardarlebens, die Bedingungen und Voraussetzungen für die Gewährung des Bauspardarlebens,
- c) Verfahren bei der Regelung der Einlagen aus den aufgelösten Bausparverträgen,
- d) Art des Schutzes eines Bausparers im Falle der Tätigkeitseinstellung der Bausparkasse oder des Erlaubnisentzuges für ihre Tätigkeit.

(2) Die Bausparverträge müssen vor allem enthalten:

- a) die Höhe und die Sparzeit der Bauspareinlagen,
- b) die Zinssätze für Einlagen und Baukredite,
- c) die Bedingungen für die Gewährung der Bauspardarlehen, das Verfahren bei der Bestimmung der Reihenfolge der Darlehensgewährung sowie auch die Bedingungen und das Verfahren bei der Auszahlung der Ersparnisse,
- d) die Art der Sicherung der Forderungen aus Bauspardarlehen,

- e) die Bedingungen, unter denen ein Bausparvertrag geteilt oder mit einem anderen Vertrag zusammengelegt, die Zielsumme (§ 8 Abs. 1) erhöht oder gesenkt werden kann und die daraus folgende Gewährung des Bauspardarlehens,
- f) die Bedingungen, unter denen die Übertragung der Rechte und Pflichten, die aus dem Bausparvertrag hervorgehen, durchgeführt werden kann,
- g) die Bedingungen, unter denen man von einem Vertrag zurücktreten kann,
- h) die Erklärung des Sparers, ob er im Rahmen dieses Vertrages seinen Anspruch auf die Gewährung der Staatsprämie geltend macht.

§ 8

(1) Das Bausparen beginnt mit dem Vertragsabschluß zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse auf eine vertraglich vereinbarte Summe (weiter nur „Zielsumme“).

(2) Die Zielsumme umfaßt:

- a) Einlagen des Bausparers,
- b) Zinsen,
- c) Staatsprämie,
- d) Bauspardarlehen (hier Bausparkredit - Bem. der Übers.),
- e) sonstige Quellen.

(3) Nach der Erfüllung der Vertragsbedingungen hat der Bausparer einen Anspruch auf die Zuteilung des Bauspardarlehens.

(4) Der Bausparer kann

- a) den Anspruch auf ein Bauspardarlehen geltend machen,
- b) die Einlage herausnehmen und sie ohne den Anspruch auf ein Bauspardarlehen verwenden,
- c) weiter sparen.

§ 9

(1) Der Bausparer erwirbt einen Baukredit, wenn er die vertraglich vereinbarten Bausparbedingungen einhält und die Rückzahlungsbedingungen des Baukredites erfüllt.

(2) Die Höhe des Bausparkredites gleicht dem Unterschied zwischen der Zielsumme und den Bauspareinlagen, einschl. Zinsen, Staatsprämien, wenn sie gewährt werden (§ 10 Abs. 1), und sonstiger Quellen.

§ 10

(1) Die Staatsprämie wird dem Bausparer aus den Mitteln des Staatsbudgets der Slowakischen Republik gewährt.

(2) Die Bausparkasse wird den Anspruch eines Bausparers auf die Staatsprämie gegenüber dem Staatsbudget der Slowakischen Republik geltend machen.

(3) Die Höchstsumme der Staatsprämie für das entsprechende Haushaltsjahr wird durch das Gesetz des Slowakischen Nationalrates über das Staatsbudget der Slowakischen Republik festgesetzt.

(4) Die Staatsprämie wird höchstens bis zu einer Höhe von 100 % der jährlichen Einlage gewährt.

§ 11

Die Zielsumme, soweit ihr Bestandteil auch der gewährte Baukredit ist, kann der Bausparer für die Finanzierung folgender Wohnungsbedürfnisse in der Slowakischen Republik (weiter nur „Bauzweck“) verwenden:

- a) Kauf einer Wohnung oder eines Hauses,
- b) Bau eines Hauses,
- c) Modernisierung, Umbau und Instandsetzung einer Wohnung oder eines Hauses,
- d) Erwerb eines Baugrundstückes,
- e) Erwerb und Umbau eines Raumes zu Wohnzwecken,
- f) Vergütung der Verbindlichkeiten, die mit o. g. Zwecken zusammenhängen.

§ 12

(1) Die Bausparkasse befriedigt aus dem Fonds für Bausparen, nach vertraglich vereinbarten Bedingungen, folgende Ansprüche der Bausparer:

- a) Auszahlung der Einlagen aus den gekündigten Bausparverträgen, aus denen der Anspruch auf die Gewährung des Bausparkredites entstanden ist, aber nicht geltend gemacht wurde,
- b) Auszahlung der Einlagen aus den während des Sparens aufgelösten Bausparverträgen,
- c) Gewährung der Bausparkredite an Bausparer, denen ein Anspruch auf einen Bausparkredit entstanden ist.

(2) Aus freien Quellen des Fonds für Bausparen kann die Bausparkasse:

- a) unter den Kommerzbedingungen für die Bauzwecke den Bausparern, die die Bedingungen des Sparens erfüllt haben, aber weitere vertraglich vereinbarte Bedingungen für die Gewährung des Kredites noch nicht erfüllen, oder den Bausparern, die noch sparen, Bausparkredite gewähren,
- b) sonstige Tätigkeiten, die mit dem Wohnen zusammenhängen, vermitteln und durchführen.

DRITTER TEIL

Bevollmächtigung und die Schlußbestimmungen

§ 13

Das Ministerium setzt durch die allgemein verbindliche Rechtsvorschrift die Höhe und die Bedingungen für die Gewährung der Staatsprämie und die Grundbedingungen für die Führung der Zentralevidenz der Bausparverträge fest.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Slowakischen Nationalrates

Der Regierungsvorsitzende der Slowakischen Republik